

4370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz)

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), das mit 1.Jänner 1993 in Kraft treten soll, sieht vor, daß eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften für Sachgüter betreffen, als gemeinsamer Rechtsbesitzstand mit entsprechenden Anpassungen auch für die EFTA-Staaten gelten soll.

Die Schaffung der zur Erfüllung dieser Mitteilungspflichten erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist daher das Ziel dieses Beschlusses des Nationalrates, und zwar durch einen Auftrag an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

1. der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten hinsichtlich von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse und Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und von damit zusammenhängenden sonstigen Angaben sowie hinsichtlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Preisfestsetzung für Arzneimittel und über die Preisauszeichnung und
2. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich von Preisen der industriellen Endverbraucher und damit zusammenhängenden Angaben für Gas und Strom

alle Mitteilungen zu machen, zu denen Österreich auf Grund des EWR-Abkommens in der jeweiligen Fassung verpflichtet ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der Bestimmung des Art. I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz) wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Bestimmung des Art. I wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 11 17

Felix Bergmann
Berichterstatter

Ing. Johann Penz
Vorsitzender